

führtgen auf Bankkonten entsprechend den Rechtsvorschriften.*

Zahlung für zeitweilig erforderliche, geplante Verlust- bzw. Fondsstützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe des Kombinates,

Zuführungen zum Reservefonds und zum Verfügungsfonds, weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften, z. B. Ausgaben für Repräsentationen.

11. Mittel des Gewinnfonds, die auf Grund effektiveren Wirtschaftens im Planjahr nicht verbraucht werden, verbleiben den volkseigenen Kombinat und WB. Sie sind auf das Folgejahr zu übertragen.

Reservefonds der volkseigenen Kombinate und WB

12. Die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds erfolgt auf der Grundlage eines Limits aus dem Gewinnfonds. Das Limit ist von den volkseigenen Kombinat und WB beim jeweils übergeordneten Organ zu beantragen.

Voraussetzung für die Planung und Inanspruchnahme der Mittel des Reservefonds ist, daß die geplante Verwendung des Gewinnfonds für die Maßnahmen der erweiterten Reproduktion und der materiellen Interessiertheit sowie für die Nettogewinnabführung an den Staat gewährleistet wird.

Die den volkseigenen Kombinat und WB übergeordneten Organe prüfen die Anträge und bestätigen das Limit unter Berücksichtigung insbesondere folgender Gesichtspunkte:

- Entwicklungstempo der Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Anteil neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse an der Gesamtproduktion,
- Anteil und Entwicklungstempo der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung, der Exportproduktion sowie der Produktion wichtiger Zulieferungen und Ersatzteile.

13. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombinates bzw. des Generaldirektors der WB bei der Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.

Außerdem ist der Reservefonds zur Sicherung der Zuführungen zum Prämienfonds und zum Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften einzusetzen.

Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Betriebe des Kombinates bzw. der den WB unterstellten volkseigenen Betriebe und Kom-

binat entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften** auszugleichen.

Darüber hinaus kann der Reservefonds eingesetzt werden zur Förderung von Maßnahmen der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung in den volkseigenen Betrieben. Mittel des Reservefonds, die im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahmen für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Grundmittelkrediten eingesetzt werden, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und entsprechend den Festlegungen für Investitionen zu verwenden.

Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombinates bzw. der WB zur Erfüllung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark) unter Berücksichtigung der im Abschnitt III Ziff. 3 festgelegten Minderung bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden.

Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften der volkseigenen Kombinate bzw. der WB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen.

14. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.

Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Bankkonto* zu führen. Mittel des Reservefonds, die im Planjahr nicht benötigt werden, können auf den Reservefonds des Folgejahres übertragen werden und gelten als Zuführung im Rahmen des Limits.

Verfügungsfonds der volkseigenen Kombinate und WB

15. Volkseigene Kombinate und WB planen und bilden aus Mitteln des Gewinnfonds den Verfügungsfonds.

Die Zuführungen zum Verfügungsfonds dürfen die von den Ministern bzw. übergeordneten Leitern für das Jahr 1970 festgelegte Höhe, maximal jedoch den Betrag von 500 TM, nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuführungen zum Verfügungsfonds ist durch den Direktor des volkseigenen Kombinates bzw. den Generaldirektor der WB jährlich vorzuschlagen und zu begründen.

Die zuständigen Minister bzw. übergeordneten Leiter haben die Höhe der Zuführung zum Verfügungsfonds zusammen mit den staatlichen Aufgaben differenziert festzulegen und mit den staatlichen Planaufgaben zu bestätigen.

16. Die Mittel des Verfügungsfonds sind vorrangig zur Stimulierung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Steigerung der Produktion und der Arbeitsproduktivität, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Senkung der Selbstkosten, Erhöhung des Exports und der Exportrentabilität sowie bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen einzusetzen.

* Anordnung vom 8. Mal 1972 über die Kontoführung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftlichen Organe und der volkseigenen Betriebe — Kontoführungsanordnung — (GBl. II Nr. 29 S. 342)

** Beschluß vom 11. Dezember 1988 über das Ausgleichsverfahren für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 133 S. 1073)